

BÜHNENANWEISUNGEN

SANMERA

1. Zufahrt und Parkmöglichkeiten

Der Veranstalter sorgt für **ungehinderte** Zufahrt zur Bühne bzw. zum Bühneneingang. Er stellt in unmittelbarer Nähe der Bühne bzw. des Bühneneinganges einen Parkplatz für (1) einen Kleintransporter/-bus zur Verfügung.

2. Beschaffenheit der Bühne

2.1. Die nutzbare Größe der Bühne soll nach Möglichkeit 6 x 4 m nicht unterschreiten.

2.2. Die Bühne muss waagrecht und fest sein, darf keine Unebenheiten aufweisen und muss ihrer Bauweise entsprechend gesichert und beleuchtet sein.

2.3. Für das Schlagzeug muss ein 2 x 3 m großer, gut auf dem Boden haftender Teppich bereitgestellt werden.

3. Stromanschlüsse/Technik

3.1. Benötigt werden zumindest (8) acht **Schukoanschlüsse**, Spannung 220V abgesichert mit 16A. Ggfs. benötigte Verteilerkabel stellt der Veranstalter zur Verfügung.

3.2. Die Stromanschlüsse müssen **unmittelbar auf der Bühne** zu Verfügung stehen. Ggfs. benötigte Verlängerungsleitungen stellt der Veranstalter zur Verfügung.

3.3. Die angegebenen Stromanschlüsse müssen eine völlig **getrennte Erdung** zu jenen Anschlüssen besitzen, die für die Bühnenbeleuchtung/Lichtanlage benützt werden.

3.4. Von einer ggfs. engagierten Tontechnikfirma benötigte Anschlüsse sind mit dieser abzuklären und zusätzlich zu den oben angegebenen Anschlüssen bereitzustellen.

3.5. Die ggfs. engagierte Tontechnikfirma ist anzuweisen, sämtliche Aufbau- und sonstige Vorarbeiten vor dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt für Aufbaubeginn/Soundcheck durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt stehen Tonanlage und Techniker SANMERA spielbereit zur Verfügung.

4. Personal

4.1. Spätestens ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt für Aufbaubeginn/Soundcheck steht eine vom Veranstalter autorisierte Person mit **Schlüsselgewalt** und Zugang zu allen technischen Anlagen und Räumen, bzw. Kenntnis aller technischen Anlagen bereit.

4.2. Mindestens (2) zwei kräftige **Helfer** stehen spätestens ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt für Aufbaubeginn/Soundcheck und zumindest eine Stunde nach Ende der Veranstaltung bereit.

4.3. Security: Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Bühne und sämtliche technischen Anlagen während der gesamten Veranstaltung vor dem Zugriff Dritter geschützt wird.

5. Besondere Regelungen für Openair-Veranstaltungen

5.1. Bei Openair-Veranstaltungen muss die Bühne von oben und seitlich vor Nässe und Sturm geschützt werden.

5.2. Falls die Veranstaltung im Freien aus Witterungsgründen nicht möglich ist, so ist von Veranstalter ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich ist die im Vertrag vereinbarte Pönale als Honorar SANMERA auszubezahlen.

Obige Bühnenanweisungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sollten sich bei der Erfüllung in irgendeinem Punkt Schwierigkeiten abzeichnen, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich SANMERA mitzuteilen, um gemeinsam Alternativlösungen zu finden.

....., am

.....

VERANSTALTER